



Wiederaufbauhilfe der privaten Infrastruktur Informationen zum Änderungsantrag für einen Schaden am Gebäude

Das Förderverfahren der „Aufbauhilfe für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ läuft nun schon seit geraumer Zeit und wir haben festgestellt, dass es zu Mehrbedarfen und infolge dessen vermehrt zu Änderungsanträgen kommt.

Es ist verständlich, dass Betroffene frühzeitig Rechtssicherheit über die mögliche Höhe der Wiederaufbauhilfe haben möchten. Änderungsanträge sind jedoch verwaltungsmäßig aufwändig und nicht in allen Fällen wirklich erforderlich. Mit der nachfolgenden Handreichung soll ein rechtssicherer und verwaltungsmäßig angemessener Umgang aufgezeigt werden.

Rechtsgrundlage: Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ (FRL) Nummer 4.5.4

Auszug aus der FRL:

... Änderung der Bewilligung

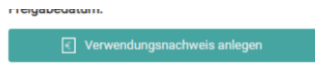
Bis zum Abschluss des Vorhabens entscheidet die Bewilligungsbehörde auf **ergänzenden Antrag** der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers **oder** im Zuge der Vorlage des **Verwendungsnachweises** über eine Änderung der Höhe der Billigkeitsleistung im Bewilligungsbescheid nach eigenem Ermessen und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Änderung der Bewilligungssumme ist unter Beifügung der notwendigen Unterlagen insbesondere möglich, wenn sich nach Erlass des Bewilligungsbescheids die im Gutachten **festgelegte Schadenssumme unvorhergesehen und ohne Verschulden der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers erhöht**. Eine Erhöhung der Billigkeitsleistung **um mehr als 20 Prozent** ist durch **eine Stellungnahme** einer oder eines **Sachverständigen** nach Nummer 3.3.3 zu den veränderten Kosten von Maßnahmen und zu Abweichungen vom Schadensbild des Erstgutachtens gutachterlich zu bestätigen. Ein erneutes Tätigwerden der Sachverständigen oder des Sachverständigen ist förderfähig. ...

Informationen zum Verfahren:

- **Wann kann ein Änderungsantrag gestellt werden?**
 - bei **Mehrkosten** aufgrund Kostensteigerungen und/oder
 - bei **neuen Maßnahmen und Veränderungen** zum Erstantrag (z.B. zusätzliche Kosten für Schäden, welche erst im Zuge der Sanierung erkannt wurden)
- **Wie kann ein Änderungsantrag gestellt werden?**

In der Regel reicht es bei kleineren Mehrbedarfen aus, diese erst mit der Einreichung des abschließenden Verwendungsnachweises (siehe Pkt. 1) anzuzeigen. Lediglich bei erheblichen Veränderungen oder neuen möglicherweise kritischen Förderpositionen ist ein frühzeitiger Änderungsantrag (siehe Pkt. 2) sinnvoll.

1. Beantragung im abschließenden Verwendungsnachweis:



Im Formular des Onlineverwendungsnachweises finden Sie folgendes Feld:

Mehr- / Minderbedarf

Hiermit beantrage ich die Änderung der Bewilligung unter Berücksichtigung meines dargestellten Mehrbedarfs und die anschließende Auszahlung. Dieser Mehrbedarf ist in der folgenden Berechnung zum Mittelabruf nicht enthalten. *

Den **Online-Verwendungsnachweis** können Sie erst dann über das Online-Förderportal einreichen, wenn Ihre Maßnahme zum **Wiederaufbau vollständig abgeschlossen** ist, d.h. auch alle Rechnungen bezahlt sind. In Ihrem Verwendungsnachweis können Sie **Kostensteigerungen** geltend machen und Rechnungen für **neue Maßnahmen** hinzufügen. Nach Einreichung Ihres Verwendungsnachweises werden die Ausgaben (einschließlich möglicher Mehrausgaben) im Rahmen Ihres Gebäudeschadnes auf die Förderfähigkeit überprüft und die endgültige Fördersumme festgesetzt.

Oder

2. Formlose Beantragung per E-Mail an die zuständige Bezirksregierung:

Die Bearbeitung der formlosen Änderungsanträge ist aufwändig, deshalb sollte dies in der Regel nur in folgenden Fällen erfolgen:

- Ihr Wiederaufbau kann in naher Zukunft noch nicht abgeschlossen werden und es ist kein Verwendungsnachweis in naher Zukunft möglich.
- Die Kostensteigerung beträgt mehr als 20% der Billigkeitsleistung und in der Regel mindestens 10.000 Euro.
- Bitte stellen Sie den Änderungsantrag vorausschauend, damit vermeiden Sie Mehrfach-Änderungsanträge innerhalb kurzer Zeit. Prüfen Sie, ob in naher Zukunft mit weiteren Veränderungen zu rechnen ist.
- Bitte berücksichtigen Sie, dass Änderungsanträge in erster Linie für die Nachbewilligung bei signifikanten Kostensteigerungen oder bei nachträglich erkannten Schäden vorgesehen sind. Für die Auszahlung des zweiten Teilbetrags können Sie den Online-Mittelabruf nutzen.

• **Welche Angaben sollte der formlose Änderungsantrag enthalten?**

Name, Anschrift; Adresse der/des Antragstellenden
Antrags-ID
Bewilligungsbescheid vom: in Höhe von:

Kurzer Überblick zum bisherigen Stand des Wiederaufbaus:

Bitte geben Sie Auskunft zum **bisherigen Stand des Wiederaufbaus** mit Angabe der Höhe der **bisher angefallenen Kosten**. Es kann notwendig sein, dass zur Prüfung und Bewilligung Ihres Änderungsantrages eine detaillierte Übersicht der bisher getätigten Ausgaben erforderlich ist. Die Bezirksregierung wird diese in diesem Fall anfordern.

Bei der Umsetzung der Maßnahme ergaben sich folgende Änderungen:

Erläutern und begründen Sie die **Mehrkosten und/oder neue Maßnahmen bzw. Änderungen** zum Erstantrag.

Neue Maßnahmen beschreiben Sie bitte und erläutern deren Notwendigkeit. Dabei ist es wichtig, dass neu erkannte Schäden in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 stehen. Gehen Sie bitte auf diesen Zusammenhang in Ihrer Beschreibung ein. Sind neue Einnahmen (z.B. Spenden/Versicherungsleistungen) hinzugetreten, geben Sie bitte auch darüber Auskunft.

Die Änderungen müssen inhaltlich und zahlenmäßig nachvollziehbar sein. Sie können die folgende Tabelle als Anregung nutzen:

Ausgaben:

Erläuterung Position	Gesamtausgaben Erstantrag in Euro	Gesamtausgaben Änderungsantrag in Euro	Mehrkosten in Euro (Differenz Spalte 3-2)
Beispiel: Neue Heizung			
...			
Geplante Neue Maßnahmen	0,00		

Einnahmen, Leistungen Dritter, Versicherungen:

Erläuterung Einnahmen	Gesamteinnahmen lt. Erstantrag	Gesamteinnahmen lt. Änderungsantrag	Mehreinnahmen (Differenz Spalte 3-2)
Versicherung			
Spenden			

- **Bei Mehrkosten von mehr als 20% der Billigkeitsleistung ist eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich.**

Die Kosten für das erneute Tätigwerden des Sachverständigen sind mit einem Fördersatz in Höhe von 100% förderfähig.

Eine ergänzende Stellungnahme der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters ist ausreichend und soll der Einfachheit halber vorrangig erfolgen. Für die ergänzende Stellungnahme sollen das Erstgutachten zugrunde gelegt und die **Mehrkosten** jeweils genau gegenübergestellt werden. So kann die Vergleichbarkeit leichter hergestellt und die Bearbeitungszeit verkürzt werden. Ein neues Gutachten von anderen Sachverständigen sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Wenn Ihr Gebäudeschaden bisher unter 50.000 Euro lag und Sie durch Kostensteigerungen auf über 50.000 Euro kommen, ist nur dann ein Schadensgutachten notwendig, wenn die Kostensteigerung mehr als 20% beträgt.

- **Wie erfolgt die Auszahlung nach der Bewilligung eines Änderungsantrages?**

Nach Bewilligung eines Änderungsantrags kann eine weitere Teilzahlung erfolgen. Die bisher ausgezahlten Mittel werden dabei in Abzug gebracht. In einigen Fällen kann es vorkommen, dass zunächst ein weiterer Onlinemittelabruf notwendig ist.